

SATZUNG

Über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder sowie Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen.

- Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur am 18.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Festsetzungen zur Regelung der Stellplätze und Abstellplätze in rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr (lt. Anlage) zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen bzw. Carports für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe, in geeigneter Beschaffenheit sowie an einem geeigneten Standort, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung hergestellt werden. Ausnahmen sind in § 3 (3) und § 7 dieser Satzung geregelt. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i.S. des Abs. 1 gleich. Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen bzw. Carports und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 3

Größe

- (1) Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind so auszubilden, dass sie ihren Zweck erfüllen.
- (2) Für die Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze sind mindestens folgende Grundflächen vorzusehen:
 1. Für Garagen und Stellplätze sind die Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätze des Landes Hessen (Garagenverordnung – GaV) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.

2. Für Fahrradabstellplätze sind die Vorgaben über die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.
3. Die Grundfläche für einen notwendigen Pkw-Stellplatz in Schräg- oder Senkrechtaufstellung muss mindestens 2,50 m x 5,00 m betragen. Ein barrierefreier Stellplatz (Behindertenstellplatz) soll mindestens eine Größe von 3,50 m x 5,00 m aufweisen.
4. Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz muss mindestens 0,70 x 2,00 m (1,4 m²) betragen. Für Sonderfahrräder wie z. B. Lastenräder sind die Grundflächen je Stellplatz die Größen gemäß Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung anzunehmen. Abstandsflächen zwischen den Abstellplätzen und Erschließungsflächen sind zusätzlich anzurechnen.
5. Sofern im Einzelfall nachweislich ein geringerer Flächenbedarf ermittelt wird, kann in Abstimmung mit der Gemeinde dieser angenommen werden.

Für andere Kraftfahrzeuge sind die Grundflächen für Stellplätze im Einzelfall festzulegen.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW) und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Anlage 1: Richtzahlen für die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen).

Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen bzw. Abstellplätzen für Fahrräder nur mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen oder gefordert werden.

- (2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung sind für vergleichbare Nutzungen dabei heranzuziehen.

- (3) Bei gemeinsamer Anlage von Stellplätzen für verschiedene bauliche und sonstige Anlagen der Aufstellung aus Abs. 1, deren jeweilige Betriebszeiten für die Nutzung der Stellplätze sich wechselseitig ablösen und zeitlich nicht überschneiden, wird die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf gemessen. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Gleiches gilt für Fahrradabstellplätze.

Bei der Errichtung oder Änderung von einer Anlage mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemessen sich ebenfalls nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

- (4) Bei der Stellplatzberechnung bzw. Abstellplatzberechnung mit dem Ergebnis einer Dezimalstelle ist auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (5) Sofern Garagen oder Carports errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ersatz notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Für bauliche und sonstige Anlagen nach den laufenden Nummern 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 9.1, 9.2 und 9.3 der Aufstellung aus Abs. 1 (Anlage) können bis zu 1 Drittel der erforderlichen Stellplätze durch 2 Abstellplätze für Fahrräder je Stellplatz ersetzt werden, max. jedoch 2 Stellplätze. Diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen angerechnet.

§ 6

Beschaffenheit und Gestaltung

(1) Anordnung, Abstand und Höhenlage

1. Von öffentlichen Verkehrsflächen müssen Stellplätze ohne das Überfahren anderer Stellplätze erreichbar sein. Ausnahmen sind lediglich zulässig, wenn für jede Wohneinheit mindestens ein separat anfahrbarer Stellplatz vorhanden ist. Insgesamt dürfen jedoch maximal zwei Stellplätze hintereinander angeordnet werden, so dass lediglich ein gefangener Stellplatz entsteht. Der gefangene Stellplatz sowie der davorliegende, frei anfahrbare Stellplatz sind einer Wohneinheit zuzuordnen.
2. Mehrfach-/Stapelarker sind zulässig, jedoch lediglich als Mehrfach-/Stapelgaragen und mit maximal zwei Fahrzeigen übereinander (Doppelgaragen). Entsprechend sind die Anlagen dreiseitig zu umhausen, mit einer Dachkonstruktion zu versehen und müssen grundsätzlich vom verpflichteten Grundstück her anfahrbar sein. Auf eine Umhausung kann verzichtet werden, sofern der Doppelparker nicht vom Straßenraum einsehbar ist.
3. Bei der Anlage von Grundstückszufahrten und Stellplätzen ist auf Baumbestand und markierte Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum Rücksicht zu nehmen. Die entstehenden Kosten für erforderlichen Veränderungen sind vom Antragsteller zu übernehmen.
4. Fahrradabstellanlagen müssen ein sicheres Anschließen der Fahrräder mit dem Rahmen und kipp-sicheres Abstellen unterschiedlicher Fahrradtypen ermöglichen.
5. Fahrradabstellplätze sind ebenfalls im Fahrradabstellraum im Erdgeschoss oder Kellergeschoß zulässig.
6. Stellplätze, Abstellplätze und Fahrradabstellanlagen müssen für die Berechtigten frei zugänglich sein.

(2) Beschaffenheit Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind mit geeignetem luff- und wasserdurchlässigem Belag (z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Fugenpflaster, Sickersteine o. ä.) zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind bzw. andere öffentliche-rechtliche Belange entgegenstehen.

E-Mobilität

(3) Hinsichtlich der Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sind die Vorgaben des „Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes“ kurz GEIG in seiner jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und zu beachten. Hier nach sind bei Bauvorhaben folgende Vorgaben einzuhalten:

Neubau von Wohngebäuden mit mehr als 5 Stellplätze

- Jeder Stellplatz ist mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten.

Neubau von Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 6 Stellplätzen

- Mindestens jeder dritte Stellplatz ist mit der Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität auszustatten
- Es ist mindestens ein Ladepunkt zu errichten

Größere Renovierung bestehender Wohngebäude mit mehr als 10 Stellplätzen

- Jeder Stellplatz ist mit der Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität auszustatten

Größere Renovierung bestehender Nicht-Wohngebäude mit mehr als 10 Stellplätzen

- Mindestens jeder fünfte Stellplatz ist mit der Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität auszustatten
- Es ist mindestens ein Ladepunkt zu errichten.

Bestehende Nicht-Wohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen

- Der Eigentümer ist dazu verpflichtet, bis zum 1. Januar 2025 zu errichten/errichten zu lassen.

- (4) Bei Bauvorhaben, die einen Bedarf von mehr als 20 Fahrradabstellplätzen generieren, ist mindestens 1 Abstellplatz mit einer Lademöglichkeit für Pedelecs auszustatten.

§ 7

Standort

1. Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen, geeigneten Grundstück in einer Entfernung von maximal 100 m Fußweg zum Baugrundstück hergestellt werden, sofern dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich (durch die Eintragung einer Baulast gemäß § 85 HBO) sowie zivilrechtlich (Eintragung des Nutzungsrechts bzw. der Grunddienstbarkeit im Grundbuch) gesichert ist.
2. Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Eine Herstellung ist ebenfalls auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe (maximal 30 m Entfernung) zulässig, sofern dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich (durch die Eintragung einer Baulast gemäß § 85 HBO) sowie zivilrechtlich (Eintragung des Nutzungsrechts bzw. der Grunddienstbarkeit im Grundbuch) gesichert ist.

§ 8

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze für Personenkraftwagen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages vollständig abgelöst werden, sofern die Herstellung des Stellplatzes auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (siehe hierzu Regelung nach § 5 Abs. 1).
- (2) Die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung eines Stellplatzes beläuft sich auf **10.000 €**.
- (3) Der Wert zur Ablöse eines Abstellplatzes für Fahrräder beträgt **1.000 €**.

- (4) Ein Ablöseanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur.
- (5) Die Erteilung der Baugenehmigung wird von der Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung nicht zu erbringender Stellplätze und vom Eingang der Zahlung des Ablösebetrages bei der Gemeinde abhängig gemacht.
- (6) Der Ablösebetrag ist für investive Maßnahme im öffentlichen Personennahverkehr, investive Maßnahme des Fahrradverkehrs, die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen oder die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen zu verwenden.

§ 9

Zweckentfremdung/Vermietung

Notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie dürfen Dritten zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern überlassen werden, solange sie zum Abstellen der vorhandenen Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Personen, die die Anlage ständig benutzen oder sie besuchen, nicht benötigt werden (§ 52 (6) HBO).

§ 10

Bepflanzung und Vorgärten

(1) Bepflanzung

Stellplätze und Fahrradabstellplätze sollen durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden. Je 4 Stellplätze bzw. je 35 Fahrradabstellplätze ist ein geeigneter Laubbaum I. oder II. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm sowie einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 qm und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen und zu pflegen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang wieder durch einen Laubbaum I. oder II. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm zu ersetzen.

1. Die Gesamtanzahl der Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze ist zu ermitteln und die entsprechende Anzahl Bäume standortnah zu pflanzen. Es ist nicht erforderlich, eine Gliederung der Stellplatzanlage (z.B. je 4 Stellplätze bzw. 35 Abstellplätze Trennung durch je einen Baum) vorzunehmen. Die Baumpflanzungen sind standortnah vorzunehmen und können gebündelt ausgeführt werden.
2. Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche intensiv zu gestalten, (inkl. ausreichend, mind. 80 cm starke Erdüberdeckungsschicht) gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 45 qm Nutzfläche sollen extensiv begrünt werden.
3. Abstellanlagen für 10 und mehr Fahrräder sind mit heimischen, standortgerechten Hecken oder Sträuchern abzuschirmen.

(2) Vorgärten

In Vorgärten, auf den Flächen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und dem Bauwerk (in Gebieten ohne Bebauungsplan) bzw. auf den Flächen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und der vorderen Baugrenze (in Gebieten mit Bebauungsplan), dürfen Stellplätze und Zufahrten bei baulichen und sonstigen Anlagen nach den laufenden Nummern 1, 2, 3, 6 und 9 max. 70 % der Vorgartenfläche einnehmen. Sofern ein

Bebauungsplan andere planungsrechtliche Festsetzungen für Vorgartenflächen trifft, bleiben diese von der Stellplatzsatzung ungerührt. Die verbleibenden Freiflächen sind intensiv zu bepflanzen und zu unterhalten (vgl. § 91 (1) Nr. 5 HBO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 23 HBO handelt, wer entgegen:
 - a) § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr (lt. Anlage) zu erwarten ist, errichtet ohne Stellplätze und Garagen bzw. Carports für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
 - b) § 2 Abs. 2 wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung vornimmt ohne Stellplätze oder Garagen bzw. Carports und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit herstellt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu **15.000,- EURO** geahndet werden, vgl. § 86 Abs. 3 HBO.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Tage außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den 1.12.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister



Anlage

Richtzahlen für die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder	Behindertenstellplätze
1. Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften	2 je Haus		
1.2	Zweifamilienhäuser	4 je Haus (2 je WE)		
1.3	Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 je Wohneinheit, bzw. je Reihenhäuser	2 Abstellplätze je Wohneinheit	mind. 1/20, mindestens jedoch 1 Stellplatz
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stellplätze je Wohneinheit	0,5 Abstellplätze je Wohneinheit	mind. 1/10 mindestens jedoch 1 Stellplatz
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohneinheit	1 Abstellplatz je Wohneinheit	
1.6	Arbeitnehmerunterkunft/ Monteurunterkunft	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Abstellplatz je Bett	
1.7	sozialer Wohnungsbau	1 Stellplatz je Wohneinheit	1 Abstellplatz je Wohneinheit	
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je angefangene 35 m ² Nutzfläche	1 Abstellplatz je angefangene 35 m ² Nutzfläche	bei mehr als 5 Stellplätzen mindestens 1 Stellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stellplatz je angefangene 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Abstellplatz angefangene je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze	bei mehr als 3 Stellplätzen mindestens 1 Stellplatz
3. Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je angefangene 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je angefangene 25 m ² Verkaufsfläche mindestens 2 Abstellplätze je Laden	bei mehr als 5 Stellplätzen anteilig
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz je angefangene 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Abstellplatz je angefangene 50 m ² Verkaufsnutzfläche	mindestens 1 Stellplatz
3.3	Verbrauchermärkte (SB-Läden)	1 Stellplatz je angefangene 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Abstellplatz je angefangene 25 m ² Verkaufsnutzfläche	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder	Behindertenstellplätze
4. Kirchen und Versammlungsstätten				
4.1	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je angefangene 25 Sitzplätze	1 Abstellplatz je angefangene 25 Sitzplätze	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Bürgerhäuser, Vortragssäle)	1 Stellplatz je angefangene 10 Sitzplätze	1 Abstellplatz je angefangene 10 Sitzplätze	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
5. Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) Sportflächen	1 Stellplatz je angefangene 250 m ² Sportfläche	1 Abstellplatz je angefangene 250 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je angefangene 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 Abstellplatz je angefangene 250 m ² Sportfläche, 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je angefangene 50 m ² Hallenfläche	1 Abstellplatz je angefangene 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je angefangene 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher	1 Abstellplatz je angefangene 50 m ² Hallenfläche, 1 Abstellplatz je 50 Besucherplätze	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je angefangene 200 m ² Grundstücksfläche	1 Abstellplatz je angefangene 200 m ² Grundstücksfläche	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	2 Abstellplätze je Spielfeld	
5.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	2 Abstellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze	mindestens 1/20 der erforderlichen Besucherplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	3 Abstellplätze je Bahn	
5.9	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 Abstellplatz je 3 Boote	

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder	Behindertenstellplätze
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je angefangene 8 m ² Bewirtungsfläche	1 Abstellplatz je angefangene 6 m ² Bewirtungsfläche	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je angefangene 3 Betten, für zugehörige Restaurantbetriebe Zuschlag nach 6.1	1 Abstellplatz je angefangene 25 Betten, für zugehörige Restaurantbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
7. Krankenanstalten				
7.1	Altenpflegeheime	1 Stellplatz je angefangene 8 Betten	1 Abstellplatz je angefangene 30 Betten	mindestens 1/10 mindestens 1 Stellplatz
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen, Primär-Sekundärstufe	1 Stellplatz je 25 Schüler 1 Stellplatz je 30 Schüler	1 Abstellplatz je 30 Schüler 1 Abstellplatz je 10 Schüler	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
8.2	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mindestens 2 Stellplätze	3 Abstellplatz je Gruppenraum	1 Stellplatz
8.3	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellplatz je angefangene 30 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je angefangene 15 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz
9. Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe mit geringem Publikumsverkehr	1 Stellplatz je angefangene 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstellplatz je angefangene 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	mindestens 1/20 bei mehr als 5 erforderlichen Stellplätzen mindestens 1 Stellplatz
9.2	Handwerksbetriebe mit regem Publikumsverkehr	1 Stellplatz je angefangene 35 m ² Nutzfläche	1 Abstellplatz je angefangene 35 m ²	mindestens 1/20 bei mehr als 5 erforderlichen Stellplätzen mindestens 1 Stellplatz
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je angefangene 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Abstellplatz je angefangene 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	mindestens 1 Stellplatz
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- und Reperaturstand	1 Abstellplatz je Wartungs- und Reperaturstand	

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder	Behindertenstellplätze
9.5	Kfz-Betriebe mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze	2 Stellplätze je Waschplatz		
10. Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 4 Kleingärten	1 Abstellplatz je 2 Kleingärten	mindestens 1/20 mindestens 1 Stellplatz
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je angefangene 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 Abstellplatz je angefangene 750 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 20 Abstellplätze	mindestens 1/10

11. Sonderregelungen	
11.1	Für bauliche und sonstige Anlagen nach den laufenden Nummern 2, 3, 4 und 9 ist neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl entsprechend den betrieblichen Erfordernissen von Stellplätzen für Lastkraftwagen vorzusehen.
11.2	Für bauliche und sonstige Anlagen nach den laufenden Nummern 4.1, 5.2, 6.1, und 6.2 ist neben den Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl entsprechend den betrieblichen Erfordernissen von Stellplätzen für Omnibusse nachzuweisen.